

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



13.03.2018

Beschlussantrag Nr. : 051-2018

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 41/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Holzweißig	03.04.2018			
Bau- und Vergabeausschuss	18.04.2018			
Stadtrat	25.04.2018			

Beschlussgegenstand:

Bebauungsplan 01-2018ho "Gewerbepark an der B100" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Holzweißig, Aufstellungsbeschluss

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. Für den im Lageplan nach Anlage 1 dargestellten Bereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan 01-2018ho „Gewerbepark an der B100“ im Ortsteil Holzweißig aufgestellt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt. Der Termin für die Öffentlichkeitsbeteiligung ist rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

Begründung:

Der Vorhabenträger ist Eigentümer des Flurstückes 6/27 in der Flur 1 der Gemarkung Holzweißig. Auf dem Grundstück wird seit einiger Zeit Kies abgebaut. Diese Produktion soll zukünftig weiter ausgebaut und um eine Brecheranlage zur Aufbereitung des gefördert Materials sowie auch von Fremdmaterial erweitert werden. Für den Betrieb der Brecheranlage sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit dem Ende des Kiesabbaus wird ca. 2025 gerechnet. Die Abbauflächen werden jeweils schrittweise wieder verfüllt.

Das gesamte Gelände soll nach Beendigung des Kiesabbaus in eine Gewerbenutzung überführt werden. Im Bebauungsplan werden bereits Festsetzungen zur zukünftigen gewerblichen Nutzung getroffen. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, KVG LSA, Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine, Finanzierung erfolgt über städtebaulichen Vertrag

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **051-2018**

Anlagen:

Anlage 1 Geltungsbereich